



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 22. März 2019
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
63.o7-1.5-2017-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Philipp Jendreiko
philipp.jendreiko@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82--3929
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Abschlussbetriebsplan unter Tage für die ZWH Haus Aden
Abschlussbetriebsplanergänzung "Monitoring des Grubenwasseran-
stiegs im Bereich der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden"

Ihr Schreiben vom 28.03.2018 – SBBT/GPB/Te/4205 -

Anlagen: 1 Betriebsplanausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I Zulassung

die mit Schreiben vom 28.03.2018 – SBBT/GPB/Te/4205 -eingereichte
Abschlussbetriebsplanergänzung für das Monitoring des Grubenwasser-
anstiegs im Bereich der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden wird unter
dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß §§ 55, 56 BBergG
zugelassen.

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

Grund- und Grubenwasserstandentwicklung

1. Der Grubenwasseranstieg ist an den Lotungsstellen der Schächte
Radbod 5, Heinrich, Lerche, Haus Aden 2 oder Grimberg 2, Grillo 1,
Kurl 3, Hansa 3, Minister Stein 4 zu messen.
2. Die für die Beobachtung der Grundwasser- und Grubenwasser-
standentwicklung im Bereich der Wasserprovinz der ZWH Haus A-
den notwendigen Lotungsleitungen und tiefen Grundwassermess-
stellen sind, soweit technisch möglich, mit kontinuierlich messenden

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr.
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Datenloggern auszustatten. Dort, wo kontinuierliche Datenlogger aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden können, ist der Grubenwasserstand an den Lotungsleitungen mindestens in vierteljährlichen Abständen zu messen. Im Fall besonderer Abweichungen gegenüber der zu erwartenden Entwicklung des Grubenwasserstands in den Teilprovinzen sind die Lotungsabstände zu verkürzen.

Bodenbewegungen

3. Das Monitoring der Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche ist nach Maßgabe der Monitoringvorschläge im Gutachten des Ing.-Büros Heitfeld-Schetelig über Bodenbewegungen vom 21.11.2013 und der Nebenbestimmung 7 der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung vom 07.12.2017 – 63.o7-1.5-2017-1 – durchzuführen.
4. Die bekannten Unstetigkeitszonen im Anstiegsbereich der Wasserprovinz ZWH Haus Aden sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu begehen. Bekannte tektonische Elemente (Großstörungen) sind in einem Plan über die Tagessituation darzustellen. In einem Plan über die Tagessituation sind die bekannten Unstetigkeiten und die jeweiligen Örtlichkeiten der in Augenschein genommenen Unstetigkeiten zu dokumentieren. Das Auftreten von schadensrelevanten Hebungsunterschieden ist der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

Ausgasungen

5. Die ausgasungstechnische Überwachung der Tagesoberfläche im Zuge des Grubenwasseranstiegs im Bereich der ZWH Haus Aden



westlich des Unnaer Sprungs hat nach Maßgabe des Monitoringplans in Abschnitt 6 des als Anlage 3 beigefügten Gutachtens der DMT vom 26.09.2017 - PFG-Nr. 351 091 17 zu erfolgen.

6. Das Ausgasungsmonitoring im Bereich der ZWH Haus Aden östlich des Unnaer Sprungs ist nach Maßgabe der Nebenbestimmungen 3 bis 5 der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung vom 07.12.2017 – 63.07-1.5-2017-1 – durchzuführen.
7. Die aus dem Ausgasungsmonitoring gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sind im Rahmen eines gutachterlichen Berichts 2-jährlich zu bewerten. Die weitere Vorgehensweise wird auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse festgelegt.

Hydrochemie

8. Für das Monitoring der Hydrochemie des Grubenwassers ist ein Nachtrag zu dieser Abschlussbetriebsplanergänzung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

Monitoringbericht

9. Über die aus dem Monitoring gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie deren Interpretation ist der Bezirksregierung Arnsberg jährlich in Form einer fachtechnischen Stellungnahme zu berichten und zwar:
 - a) über die Entwicklung der Grubenwassersituation anhand der Lungenergebnisse,
 - b) über die durchzuführenden Messungen im Rahmen des Monitorings der Bodenbewegungen,
 - c) über die Ergebnisse der Begehungen von Unstetigkeiten,



- d) unabhängig von dem 2-jährlich vorzulegenden gutachtlichen Bericht gemäß Nebenbestimmung 7 auch über die Entwicklung durchzuführenden Messungen der grubenwasseranstiegsbedingten Ausgasungssituation und
- e) über die Altbergbausituation (nicht dauerstandsicher verfüllte Tagesschächte).

Der erste Bericht ist im 1. Quartal 2020 vorzulegen.

Hinweis:

Die Überwachung des unteren Deckgebirgsgrundwasserleiters wird gem. Nebenbestimmung 4 der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung für das Bergwerk Auguste Victoria unter Tage vom 26.09.2018 – 62.a19-1.4-2015-1 - im entsprechenden Betriebsplanverfahren „Konzept Tiefe Pegel“ geregelt und zugelassen.

Eine Betriebsplanausfertigung ist beigelegt.

III Begründung

Vorbemerkung:

Gemäß Nebenbestimmung 2 der Zulassung des Abschlussbetriebsplans der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden unter Tage vom 07.12.2017 – 63.o7-1.5-2017-1 – ist für das Monitoring des Grubenwasseranstiegs eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen. Mit Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 28.03.2018 – SBBT/GPB/Te/4205 – wurde diese Abschlussbetriebsplanergänzung vorgelegt.



Zulassung:

Die entsprechende Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan wird zugelassen, da die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BBergG erfüllt sind und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG).

Bodenbewegungen

Die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Tagesoberfläche im Hinblick auf Bodenbewegungen sind in dem „Gutachten des Ing.-Büro Heitfeld – Schetelig vom 21.11.2013 zu den Bodenbewegungen der stufenweisen Flutung der ZWH Ost“ geprüft worden (siehe Anlage 7 der Abschlussbetriebsplanergänzung zur Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 1 der Zulassung vom 11.09.2012 - 63.o7-1.4-2012-3 -). Nach den Vorschlägen des Gutachters werden die Bodenbewegungen alle 2 Jahre durch Messungen nach Maßgabe des Betriebsplans beobachtet. Für die Detailmesslinien sind im Anschluss an die Nullmessung nach einem Jahr Wiederholungsmessungen durchzuführen. Danach kann die Vermessung der Detailmesslinien im 2-jährigen Rhythmus der Übersichtsmesslinien erfolgen.

Die Detailmesslinien gemäß Nebenbestimmung 7 der Zulassung der ABP-Ergänzung für die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden unter Tage vom 07.12.2017 – 63.o7-1.5-2017-1 – sind in dem vorgelegten Monitoring berücksichtigt.



Diffuse Ausgasungen

Für die ausgasungstechnische Überwachung der Tagesoberfläche im Zuge des Grubenwasseranstiegs im Bereich der ZWH Haus Aden westlich des Unnaer Sprungs hat die RAG mit Anlage 3 ein Gutachten der DMT vom 26.09.2017 - PFG-Nr. 351 091 17 mit einem entsprechenden Monitoringvorschlag vorgelegt, der in dieser Zulassung mit Nebenbestimmung 7 verbindlich festgelegt worden ist.

Das Ausgasungsmonitoring im Bereich der ZWH Haus Aden östlich des Unnaer Sprung ist bereits in den Nebenbestimmungen 3 bis 5 der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung für die ZWH Haus Aden unter Tage vom 07.12.2017 – 63.o7-1.5-2017-1 – geregelt und festgelegt worden.

Hydrochemie

Die hydrochemischen Untersuchungen des Grubenwassers über Schöpfproben sollen am Schacht Grimberg 2 durchgeführt werden (vergl. Nebenbestimmung 9 der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung für die ZWH Haus Aden unter Tage vom 07.12.2017 – 63.o7-1.5-2017-1 –).

Die Hydrochemie des Grubenwassers im Hinblick auf Ausfällungen in Form von Eisensulfid und Bariumsulfat am Standort Haus Aden 2 wurde bereits durch Nebenbestimmungen 10 der vorgenannten Zulassung geregelt.

Monitoringbericht



Abschließend ist in der Zulassung eine Nebenbestimmung aufgenommen worden, wonach über die aus dem Monitoring gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse der Bergbehörde jährlich zu berichten ist.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die vorgesehenen Monitoring-Maßnahmen geeignet sind, grubenwasseranstiegsbedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche frühzeitig zu erkennen und dadurch schnellstmögliche Maßnahmen einleiten zu können.

IV Verwaltungsgebühr:

Die nach der Tarifstelle 3.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühr ist durch Pauschalierung abgegolten.

V Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verant-



wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 8 von 8

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


(Jendreiko)

